

LANDGERICHT KIEL
- Wiedergutmachungskammer -

Hamburg, den 15. November 1956

Aktenz.: 16 RO 55/55

ÖFFENTLICHE SITZUNG.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Landgerichtsrat Dr. Raatz
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Mustroph
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

der ^{Frau} Frederica Bleichröder,
80 Maiden Lane, New York 7,
c/o. Bleichröder, Bing & Co.,

Antragstellerin,

^{Vafabren,}
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Zahn, Bollmann, Kiesselbach, Siemers,
Preyer, Hesselmann, Hamburg 11, Kleine
Johannisstr. 4,

Eile!
Protokollentwurf des Jy Rike Dres. Zahn
(b) OFD

An 27. 12. (Klausur) 04.

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein, dieser ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel, ^{in Kiel,}

Antragsgegner,

gef. am 24/11 1956
ab 24. 11. 56
erscheinen bei Aufruf:

- 1.) für den Antragsteller und die ~~URO~~ deren Bevollmächtigter Siebenbrodt und Rechtsanwalt Dr. Zahn,
- 2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel Regierungsrat Koops.

Die Möglichkeit einer gründlichen Bereinigung des Verfahrens wird mit den Parteien nochmals eingehend besprochen.

Hierauf [✓] v e r g l e i c h e n sich die Parteien auf Vorschlag des Gerichtes, der unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage und des Umstandes erfolgt ist, daß für eine Entscheidung wahrscheinlich noch ungewöhnliche, zeitraubende und kostspielige Beweiserhebungen erforderlich sein dürften, zur Beilegung des Rücker-

stattungsverfahrens wie folgt :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin wegen Entziehung von Hausrat einschließlich Kunstgegenstände im heutigen Wiederbeschaffungswert von 165.000 DM (in Worten: Einhundertfünfundsechzigtausend Deutsche Mark) Ersatz zu leisten, und daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nach Maßgabe des künftigen Bundesrückerstattungsgesetzes erfolgen soll.

2. Mit den Vereinbarungen unter Ziffer 1) sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei gehen die Parteien davon aus, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

4. Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten,

und zwar die Antragstellerin bis 24. November 1956 einschließlich,

der Antragsgegner bis 20. Dezember 1956

einschließlich

vor.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]